

§975 Leonharder

§975 a Ursprung

Die Zucht von Pferden der Rasse Leonharder in Deutschland wird von den in Deutschland anerkannten Züchtervereinigungen in eigenständigen Populationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von dem Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V., Landshamer Str. 11, 81929 München, aufgestellten Grundsätze ein.

§975 b Zuchtziel, einschließlich Rassemerkmale

Für die Zucht des Leonharder gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Leonharder
Herkunft	Deutschland (Bayern)
Größe	ca. 140 cm bis ca. 162 cm
Farben	alle Grundfarben,
Gebäude	
<i>Kopf</i>	edler und ausdrucksvoller Kopf; Nasenprofil gerade; ausdrucksvolle und aufmerksame Augen; nicht zu große Ohren
<i>Hals</i>	gut bemuskelt und breit an der Schulter angesetzt, mit genügend Aufsatz; sich zum Kopf hin verjüngend bei guter Ganaschenfreiheit;
<i>Körper</i>	stark bemuskelt; stabiler, gut bemuskelter Rücken, geschwungene Rückenlinie; mit ausgeprägter Kruppe, gute Behosung und gut angesetzter, schön getragener Schweif; breite Brust; schräge, lange Schulter; große Gurtentiefe und gute Rippenwölbung
<i>Fundament</i>	kräftig, trocken; markante und gut ausgeprägte Gelenke, mittellang gefesselt; gut geformte, runde, feste und genügend große Hufe
Bewegungsablauf	raumgreifend, elastisch frei aus der Schulter, mit deutlicher Knieaktion; mit energischem Antritt und Schub aus der Hinterhand; viel Taktsicherheit in allen drei Grundgangarten
Einsatzmöglichkeiten	vielseitiges Reitpferd mit ausgesprochen guter Rittigkeit und herausragender Eignung als zuverlässiges Freizeitpferd
Besondere Merkmale	anspruchlos in Haltung und Umgang; lebhaft, gutwillig und mutig, dabei leistungsbereit und gelehrig, ausgeglichenes Interieur: Leonharder sind Pferde die genetisch auf den drei Ausgangsrassen Haflinger, Welsh Cob und Pura Raza Espanola basieren. Da diese Rasse noch sehr jung ist, variieren die einzelnen Generationen, insbesondere die F1, F2 und die weiteren Generationen noch erheblich. Leonharder sollen die Exterieursubstanz, den Raumgriff und die Trittsicherheit des Haflingers und des Welsh Cob mit der Ganghöhe, dem Sitzkomfort und der Erhabenheit des Pura Raza Espanola vereinen.

§ 975 c Zuchtmethode

Die Rasse entsteht durch Kombinationszüchtung der drei Ausgangsrassen, wobei anzustreben ist, dass ab der F2-Generation das Zuchtziel mit der Methode der Reinzucht erreicht wird.

Zur Erreichung des Zuchtziels können von der Zuchtleitung Pferde der Ausgangs- bzw. Veredlerrassen Welsh Cob, Haflinger und Pura Raza Espanola (Andalusier) nach dem unten dargestellten Anpaarungsschema zugelassen werden.

Die F1-Generation entsteht aus der Anpaarung reinrassiger Tiere der Rassen Welsh Cob und Haflinger bzw. Pura Raza Espanola. Die F1-Generation ist stets mit der jeweils dritten Ausgangsrasse bzw. der F2-Generation anzupaaren. Pferde der F1- bzw. F2-Generation sind gemäß ihrer Leistung in das Hengstbuch I/Hengstbuch II bzw. Stutbuch I/Stutbuch II eintragungsfähig.

Die F1-Generation muss in den Zuchtbescheinigungen durch den Zusatz (F1) kenntlich gemacht werden.

Pferde der F2- und späteren Generationen können untereinander oder mit einer Ausgangs- bzw. Veredlerrasse oder einem F1-Pferd angepaart werden.

Bei der Auswahl der Paarungspartner sind gleiche Genanteile der drei Ausgangsrassen anzustreben, wobei ab der F2-Generation die Genanteile der drei Ausgangsrassen jeweils mindestens 12,5 % betragen müssen. Pferde, die diese Anforderung nicht erfüllen, können nur in das Hengstbuch II bzw. Stutbuch II eingetragen werden.

Die für die Rasse des Leonharder gekörten oder eingetragenen Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch.

Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt (n.e. = nicht eintragungsfähig):

Rasse/Genotypen	1	2	3	4	5	6
1 Welsh Cob	n.e.	F1	F1	n.e.	n.e.	X
2 Haflinger	F1	n.e.	n.e.	n.e.	F2	X
3 Pura Raza Espanola	F1	n.e.	n.e.	F2	n.e.	X
4 F1 (1 x 2)	n.e.	n.e.	F2	n.e.	n.e.	X
5 F1 (1 x 3)	n.e.	F2	n.e.	n.e.	n.e.	X
6 F2	X	X	X	X	X	X

§ 975 d Gestaltung und Führung des Zuchtbuches

1. Zuchtbucheinteilung

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I
- Stutbuch II

2. Eintragungsbestimmungen

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- bei denen ab der F2-Generation die Genanteile der drei Ausgangsrassen mindestens jeweils 12,5% betragen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen,
- die in einer Hengstleistungsprüfung gemäß § 975e 2.1 (1) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf oder die gemäß § 975e 2.1 (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren erreicht haben.
- Hengste der zugelassenen Rassen: die entweder die HLP-Anforderungen für die Rasse Leonharder oder die HLP-Anforderungen der eigenen Rasse erfüllen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die zuständige Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 975e 2.1 (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben oder die gemäß § 975e 2.1 (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- die nicht alle Anforderungen für die Eintragung in das Hengstbuch I erfüllen,
- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind.
- Hengste der zugelassenen Rassen, die nicht die HLP-Anforderungen für das Hengstbuch I der Rasse Leonharder erfüllen, können in das Hengstbuch II eingetragen werden.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- bei denen ab der F2-Generation die Genanteile der drei Ausgangsrassen mindestens jeweils 12,5% betragen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale gem. § 9 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 975e 2.2 (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben oder die gemäß § 975e 2.2 (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- die nicht alle Anforderungen für die Aufnahme in das Stutbuch I erfüllen,

- deren Väter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind.

§975 e Leistungsprüfungen

1. Bewertung der Funktionalität und des Körperbaus

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet:

1.1. Beurteilungssystem

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem in ganzen und/oder halben Noten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

1.2. Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (nur bei Hengsten)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

2. Eigenleistungsprüfung

2.1. Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Kurzprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations- und Kurzprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse Leonharder sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten sowie
- Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle mindestens in
 - Dressur Kl. L oder
 - Springen Kl. L oder
 - Vielseitigkeit Kl. VA oder
 - im Fahren Kl. M (Einspanner, kombinierte Prüfung).

2.2. Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Stuten der Rasse Leonharder werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- **Prüfung EI** - Feldprüfung - **Zuchtrichtung Reiten**
- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station und im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Fahren, Dressur, Springen oder Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersporterfolge werden berücksichtigt:

- die 5malige registrierte Platzierung in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in
 - Dressur Kl. A oder
 - Springen Kl. A oder
 - Vielseitigkeit Kl. VA oder
 - im Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung)

§975 f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

§975 g Weitere Bestimmungen zum Leonharder

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen ge-

schützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.